

LANDRAT

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 04. www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 1. Juli 2020

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Bereich individuelle Prämienverbilligung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG). Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2020 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger sowie Karen Dörr, Vorsteherin Gesundheitsamt, die Teilrevision zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG), Bereich individuelle Prämienverbilligung, beraten. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet Ihnen die Kommission FGS den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Ausgangslage der Teilrevision des kKVG bildete eine Revision des Bundesgesetzgebers in den Bereichen Risikoausgleich und Prämienverbilligung. Im Zuge dieser wurde im Bundesgesetz neu festgelegt, dass die Kantone die Prämie für Kinder für untere und mittlere Einkommen um mindestens 80 % zu reduzieren haben. Der Regierungsrat nahm diese Revision zum Anlass, weitere Anpassungen im kKVG vorzuschlagen, um dem ursprünglichen Gedanken der Prämienverbilligung als sozial- und familienpolitisches Instrument für tiefere Einkommen gerecht zu werden, wirksam zu begegnen. So schlägt er unter anderem bei den massgebenden Steuerwerten die Aufrechnung gewisser Abzüge vor. Für eine ausführliche Darstellung der Ausgangslage wird auf RRB Nr. 328 vom 16. Juni 2020 sowie die dazugehörigen Berichte verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die vom Regierungsrat präsentierte Teilrevision fand in ihren Hauptanliegen die klare Unterstützung in der Kommission. Begrüsst wurde sowohl die Anpassungen der Verfahrensbestimmungen sowie die neu geschaffene Möglichkeit der Aufrechnung gewisser steuerlicher Abzüge bei der Berechnung der Summe der Steuerwerte. Auch die Erhöhung der Kinderprämienverbilligung von 50 auf 80 % wurde in der Kommission unterstützt.

Zu Diskussionen Anlass gaben in der FGS im Besonderen die nachfolgenden Punkte, die nicht Teil der regierungsrätlichen Vorlage waren:

2.1 Höhe des jährlich festzulegenden Selbstbehalts

Derzeit bestimmt der Regierungsrat gemäss Art. 12 Abs. 3 Ziff. 1 kKVG im Rahmen der bewilligten Budgetkredite den Selbstbehalt zwischen 7–12 Prozent. Zur Diskussion gestellt wurden Anträge, den Selbstbehalt auf 7–10 Prozent bzw. auf 7–11 Prozent festzusetzen.

Die Minderheit der Kommission vertritt die Ansicht, eine Veränderung der Höhe des Selbstbehalts sei nicht nötig, da über das Budget bereits eine ausreichende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeit besteht. Die Kommissionsmehrheit findet es hingegen wichtig, den jährlichen Diskussionen im Rahmen der Budgetdebatte durch verbindliche Vorgaben bei der Höhe des Selbstbehaltes entgegenzuwirken. Durch eine Senkung des Selbstbehaltes wird der Regierungsrat bzw. der Landrat verpflichtet, ein diesen Vorgaben entsprechendes Budget zu verabschieden. Hinzu kommt, dass der Ansatz beim Selbstbehalt eine tatsächliche Verbesserung für die unteren Einkommen mit sich bringt, was letztlich auch das mit der Prämienverbilligung verfolgte Ziel ist. Knapp keine Mehrheit (4:5) fand in der Kommission eine Reduktion auf 7–10 Prozent, da der Schritt als zu gross erachtet wird und die finanziellen Auswirkungen beträchtlich sein dürften.

In der Kommission FGS obsiegte schliesslich mit 6 : 3 Stimmen der Antrag, <u>Art. 12 Abs. 3 Ziff. 1 kKVG</u> wie folgt zu ändern:

3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

- 1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 11 Prozent;
- 2. [...]

2.2 Massgebende Steuerwertgrenzwerte bei der besonderen Prämienverbilligung für Kinder

Die Kommission FGS hat zudem über den Antrag der Fiko diskutiert, die massgebenden Steuerwerte für die besondere Prämienverbilligung für Kinder von Fr. 120'000 auf Fr. 100'000 zu senken. Die Kommission FGS verzichtet darauf, in diesem Zusammenhang selber einen Antrag zu stellen. Die Kommissionmehrheit unterstützt die Reduktion des Grenzwertes (7:2 Stimmen). Durch diese Senkung können nach Ansicht der Kommissionsmehrheit rund Fr. 500'000 mehr für sozial schwächere Familien eingesetzt werden. Auch bei einer Senkung auf Fr. 100'000 werden die Vorgaben des Bundesgerichtsurteils bezüglich Höhe von unteren und mittleren Einkommen eingehalten. Zu beachten ist nach Ansicht der Kommission FGS zudem, dass mit dem Reineinkommen gerechnet wird, d.h. bereits gewisse Abzüge berücksichtigt worden sind und das Nettoeinkommen gemäss Lohnausweis höher ausfällt.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen (ohne Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG) im Bereich individuelle Prämienverbilligung mit der beantragten Änderung in Art. 12 Abs. 3 Ziff. 1 kKVG (gemäss Ziff. 2.1) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS

Ruedi Waser Präsident MLaw Domenika Wigger Kommissionssekretärin a.i.